

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 110 (1959)
Heft: 10-11

Artikel: Über Grenzprobleme der Forstwirtschaft in schweizerischer Sicht
Autor: Tromp, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über Grenzprobleme der Forstwirtschaft in schweizerischer Sicht¹

Oxf. 742.9
907.3

Von Hermann Tromp, Zürich

Grenzprobleme zwischen benachbarten autonomen Staaten können sich aus zwei verschiedenen Aspekten heraus ergeben; einmal aus der Tatsache, daß in beiden Ländern Angebot und Nachfrage von Gütern aller Art nicht im Gleichgewicht sind, dieses aber durch den zwischenstaatlichen Austausch hergestellt werden kann. Hier handelt es sich also um das Problem der Handels- und Zahlungsbilanz. Vom forstlichen Standpunkt aus berührt dies die *Nutzfunktion* des Waldes.

Daneben gibt es aber noch Grenzprobleme, die nichts mit den Handelsbeziehungen zweier Staaten zu tun haben, die in gewissen Zeiten aber ebenfalls eine sehr große Bedeutung erlangen können. Sie treten also auch in geschlossenen Volkswirtschaften auf, sofern sie überhaupt Waldungen besitzen. Sie beruhen auf der Tatsache, daß der Einfluß der *Waldbehandlung* über die von Menschenhand künstlich gezogenen Grenzen hinaus geht. Da gerade von diesen Grenzbeziehungen selten etwas in der Öffentlichkeit bekannt wird, sollen diese vorerst kurz gestreift werden.

I. Vom Gütertausch unabhängige Grenzprobleme

1. Die Schutzwirkungen

Daß der Wald nicht nur seinen Boden und das darunter liegende Gelände schützt, sondern auch *Fernwirkungen* besitzt, braucht hier nicht länger erörtert zu werden. Der Kampf des Schweizerischen Forstvereins von 1844 bis 1874 für die Erhaltung der Gebirgswälder im Interesse der ganzen Schweiz führte ja zum ersten Forstgesetz, das die bessere Bewirtschaftung unseres Alpenwaldes zum Ziele hatte. Da vier große Flußsysteme ihre Wiege in der Schweiz haben, war es selbstverständlich, daß diese bessere Waldbehandlung im Quellgebiet direkt und indirekt ihren Einfluß auf das Wasserregime der Flüsse hatte. Die Erhaltung des Wasserspeichungsvermögens der Engadiner Wälder, dem Einzugsgebiet des Inns, mußte sich auf das benachbarte Land Tirol zum Guten auswirken, und jede Vernachlässigung dieser Schutzfunktionen unserer Wälder könnte zu einer Gefahr für Österreich werden.

Welche Bedeutung solche Grenzprobleme besitzen, kann am besten an Hand der *Rheinregulierung* entlang unserer Nachbarstaaten Österreich und Liechtenstein dargestellt werden. Der im Jahre 1892 zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossene **Staatsvertrag** bildete die Grundlage für das großangelegte Werk der Rhein-

¹ Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Schaffhausen am 30. August 1959. Den Herren Eidg. Forstinspektor J. Keller und Redaktor K. Müller bin ich für ihre Anregungen zu großem Danke verpflichtet.

korrektur. Neben der Erhöhung der Dämme in der Schweiz, in Österreich und in Liechtenstein erhoffte man durch den Fußacher und Diepoldsauer Durchstich das Geschiebe-Transportvermögen des Rheins zu steigern. Trotzdem erhöhte sich die Rheinsohle ständig. Im Jahre 1924 mußte deshalb ein neuer Staatsvertrag mit Österreich abgeschlossen werden; dieser wurde 1954 erneuert. Die Einzugsgebiete des Rheins (Ill, Frutz, St.-Galler und Bündner Wildbäche) waren zu verbauen und wenn möglich aufzuforsten. Bis heute wurden ungefähr 200 Millionen Franken für diesen mit der internationalen Waldwirtschaft so eng zusammenhängenden Zweck ausgegeben. — Grenzprobleme solcher Art lassen sich also nicht durch Grenzgemeinden allein lösen; sie wirken bis weit ins Inland.

Ein ähnlich gelagertes Problem kann dann auftreten, wenn aus irgendeinem Grunde die Wälder der Grenzgebiete so bewirtschaftet werden, daß nachteilige Wirkungen auf das Nachbarland zu befürchten sind. Das kam zum Beispiel in der Eingabe der schweizerischen Randengemeinden im Frühjahr 1948 an das Badische Landesforstamt zum Ausdruck, worin ernsthafte Bedenken gegen die großen und raschen *Abholzungen* in deutschen Randengebieten ausgesprochen wurden, als fast 8000 ha kahle Waldfläche vorhanden waren und man befürchtete, daß die nachteiligen Folgen der Entwaldung sich auf die benachbarten Schweizer Gegenden auswirken würden. Durch gemeinsame Aussprache konnte damals eine bessere Berücksichtigung der Schutzaufgaben des Randenwaldes erwirkt werden.

2. Der Gesundheitszustand der Waldungen

Pilze und Insekten haben weniger Respekt vor Landesgrenzen als die Menschen. Wenn Epidemien im benachbarten Ausland auftreten, so sind es in erster Linie die Grenzwaldungen, die gefährdet sind, und die Forstdienste der Grenzkantone haben den ersten Abwehrkampf zu organisieren. Erinnerung sei hier an den *Kastanienrindenkrebs*; nachdem dieser Pilz in einigen Jahrzehnten die in den USA heimische Kastanie bis auf kleine Reste ausgetilgt hatte, wurde 1938 im Hinterland von Genua eine Pilzkrankheit von ganz ähnlichem Verlauf festgestellt. Sie breitete sich rasch in Italien aus; bereits 1947 wurde sie, erstmals für die Schweiz, am Monte Ceneri nachgewiesen, und seither hat sie in der Südschweiz in bedrohlichem Maße um sich gegriffen. Den ersten Abwehrkampf mußte der Forstdienst des Grenzkantons organisieren, unterstützt von einem Team von Wissenschaftlern. Erinnerung sei aber auch an die *Borkenkäferinvasionen* der Nachkriegsjahre, als es um Sein oder Nichtsein großer Teile des Schweizer Waldes ging und das erste Auftreten dieses Käfers in den Grenzkantonen festgestellt werden konnte. Der *Buchenprachtkäfer*, der im Sommer 1952 arge Verwüstungen in der Schwäbischen Alb verursachte, scheint unsere Grenzen besser respektiert zu haben!

Die Lehren aus diesen Grenzproblemen wurden gezogen; auf den 1. Januar 1957 trat *Artikel 39 bis* unseres Forstgesetzes in Kraft. Absatz 2

ermächtigt den Bund, die Einfuhr von forstlichen Samen, Früchten, Pflanzen und Holz von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Gestützt auf das Forstgesetz wurden der Bundesratsbeschluß betreffend des forstlichen Pflanzenschutzes und Verfügungen des Eidg. Departements des Innern erlassen. Je zwei Pilze (Erreger des Kastanienkrebses und der Eichenwelkekrankheit) und zwei Insekten (schwarzer Nutzholz-Borkenkäfer und weißer Bärenspinner) kamen auf die schwarze Liste. Obwohl Gesetze und Verordnungen in der Regel für das menschliche Handeln erlassen werden, ist zu hoffen, daß in Zukunft auch Insekten, Pilze, Mikroorganismen und Viren sich an Artikel 6 des erwähnten Bundesratsbeschlusses halten, wonach in diktatorischen Worten die Einfuhr von solchen Schädlingen offiziell verboten ist! Alle umliegenden Staaten haben übrigens ähnliche phytosanitäre Bestimmungen erlassen; einen guten Überblick hierüber gibt die vom Sekretariat der OEEC im Januar 1959 herausgegebene Note.

Grenzprobleme solcher Art können auf ein Minimum beschränkt werden, sofern Waldgesinnung der Bevölkerung, Forstorganisation, Ausbildung des Forstpersonals sowie Waldbewirtschaftung der Grenzstaaten im großen und ganzen den gleichen Prinzipien gehorchen. Gedankenaustausch, Exkursionen, gemeinsame Tagungen usw. helfen mit, diese gleichgerichteten Tendenzen zu leiten und zu erhalten.

II. Vom Gütertausch abhängige Grenzprobleme

Diese ergeben sich erst dann, wenn z. B. in einem Staate der Verbrauch von bestimmten Gütern höher ist als die Produktion und wenn dieses Defizit durch die Einfuhr aus dem Nachbarstaat gedeckt werden kann. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die schweizerischen Waldungen den Bedarf unserer Bevölkerung an Holz und dessen Produkten nicht decken können. Nicht ganz klar ist man sich aber über den *Grad dieser Bedarfsdeckung* aus dem eigenen Wald, so daß diese Frage zuerst beantwortet werden soll.

1. Die Importabhängigkeit der Schweiz

Die «Schweizerische Forststatistik» veröffentlicht jährlich Zahlen über den Holzverbrauch unseres Landes. Zur Gesamtnutzung wird die Mehreinfuhr von Holz und dessen Produkten hinzugezählt. Setzt man diese Mehreinfuhr in Beziehung zur Inlandproduktion, so erhält man als Mittel für die Jahre 1950/55 folgende Zahlen: Vom Gesamtverbrauch werden 19% importiert, vom Nutzholzkonsum 25% und vom Brennholzverbrauch nur deren 10%.

Diese Zahlen geben aber nur einen ungenügenden Einblick in die Importabhängigkeit der Schweiz. Es soll im folgenden angenommen werden, daß die Schweiz ihre *traditionellen Exporte* von Brennholz, Rundholz und Schnittwaren, Furnieren, Zellulose, Faserplatten sowie Papiere und Kar-

tons aufrecht erhalten will (der Wert dieser Exporte betrug im Jahre 1957 immerhin über 160 Millionen Franken). Bezugszahl für die Importabhängigkeit ist also nicht der «Verbrauch», sondern «Verbrauch plus Export». Beim Import werden alle Holzprodukte, sofern sie überhaupt in Rundholz umgerechnet werden können (dies ist u. a. nicht der Fall bei Büchern, Zeitungen, Möbeln) mit berücksichtigt; als z. B. die Schweiz im Jahre 1957 ungefähr 78 000 Tonnen Zellulose einführte, so bedeutete dies, daß etwa 390 000 m³ oder über 550 000 Ster Papierholz in die Schweiz rollten, denn diese Quantitäten Rundholz wären erforderlich, um die Menge der importierten Zellulose herzustellen.

Auf Grund dieser Überlegungen kann die Importabhängigkeit der Schweiz in verschiedenen Perioden und für die verschiedenen Sortimente ausgerechnet werden. Die folgende Tabelle zeigt diese Werte für das Jahr 1913 und die Perioden 1925/29, 1935/38 und 1954/57:

Sortiment	Produktion, Import und «Verbrauch» in 1000 m ³ Rundholz in den Jahren:			
	1913	1925/29	1935/38	1954/57
<i>Säge-Rundholz</i>				
Inl. Produktion	990	1070	1210	1520
Import (1)	515	495	200	380
Verbrauch (inkl. Export)	1505	1565	1410	1900
Import in % v. Verbrauch	34	32	14	20
<i>Papierholz</i>				
Inl. Produktion	60	110	180	360
Import (2)	155	220	250	720
Verbrauch (inkl. Export)	215	330	430	1080
Import in % v. Verbrauch	72	67	58	67
<i>Nutzholz</i>				
Inl. Produktion	1170	1340	1610	2250
Import (3)	670	715	450	1100
Verbrauch (inkl. Export)	1840	2055	2060	3350
Import in % v. Verbrauch	36	35	22	33
<i>Brennholz</i>				
Inl. Produktion	1300	1510	1590	1460
Import (4)	190	390	130	180
Verbrauch (inkl. Export)	1490	1900	1720	1640
Import in % v. Verbrauch	13	20	8	11
<i>Alle Sortimente (5)</i>				
Inl. Produktion	2470	2850	3200	3710
Import	860	1105	580	1280
Verbrauch (inkl. Export)	3330	3955	3780	4990
Import in % v. Verbrauch	26	28	15	26

- (1) Säge- und Furnier-Rundholz, Schnittwaren, Schwellen, Furniere und Sperrholz.
- (2) Papierholz, Holzschliff, Zellulose, Faserplatten, unverarbeitete Papiere und Kartons.
- (3) Unter(1) und (2) genannte Sortimente.
- (4) Brennholz und Holzkohle.
- (5) «Sortimente» Nutzholz und Brennholz.

Ohne auf weitere Details einzugehen, ist doch interessant festzuhalten, daß trotz Erhöhung unserer Nutzungen seit dem Jahre 1913 die Importabhängigkeit der Schweiz weder gesamthaft noch für die einzelnen Sortimente sich stark geändert hat. Eine leicht verminderte Abhängigkeit kann höchstens bei Säge-Rundholz und Brennholz festgestellt werden. Beim Papierholz und dessen Produkten war und ist sie aber immer sehr hoch und schwankt zwischen 72% und 58%. Um im Sektor «Papierholz» bei Aufrechterhaltung unseres Export-Potentials theoretisch unabhängig zu sein, müßte der Schweizer Wald jährlich über eine Million Kubikmeter oder 1,4 Millionen Ster Papierholz bereitstellen (!).

Der Gesamtverbrauch der Schweiz beträgt heute ungefähr 5 Mio m³. Kenner des Produktionspotentials unserer Waldungen sind der Ansicht, daß wir jährlich nachhaltig diese 5 Mio m³ bereitstellen können; dies entspricht einem Hiebsatz von 5 m³ pro Hektar. Auch ein Nutzholzprozent von 65–70 dürfte im Rahmen des Erreichbaren liegen (im Mittel der Jahre 1954/57 betrug es 61% gegenüber 47% im Jahre 1913). Man muß sich aber klar darüber sein, daß die Schweiz in diesem Falle immer noch Sortimente einführen müßte, die unser Wald nicht produzieren kann; um ein Überangebot in diesem Falle zu verhindern, müßten andere Sortimente vermehrt ausgeführt werden. — Heute besteht aber noch diese Importabhängigkeit, und im nachfolgenden soll untersucht werden, welche Grenzprobleme sich daraus ergeben.

2. Die Ausfuhrbeschränkungen des Auslandes

In der «guten alten» Zeit, die man nur noch vom Hörensagen her kennt, wurde der internationale Handel von den einzelnen Firmen getätigt. Es waren z. B. nicht Österreich und die Schweiz, die Handel trieben, sondern die in den zwei Staaten ansässigen *Firmen*. Wer einen Rohstoff, z. B. Rundholz, benötigte, berechnete, ob die Anfuhr aus dem Inland oder dem Ausland billiger kam; war letzteres der Fall, so importierte er, und der Staat trat nur an der Grenze bei der Zollerhebung in Erscheinung. Das internationale Preisniveau war mehr oder weniger ausgeglichen, denn die Wechselkurse konnten nur innerhalb der beiden Goldpunkte schwanken. Die Zahlungsbilanzen glichen sich aus, und je nach Höhe des Wechselkurses war bald der Inlandbezug, bald der Import billiger.

Verschiedene Entwicklungen in den letzten Dezennien führten aber dazu, daß der *Staat* im Interesse der ganzen Volkswirtschaft oder eines wichtigen Zweiges davon sich gezwungen sah, aktiv in die Beziehungen der Firmen einzugreifen. Wehrwirtschaftliche Überlegungen, der Wille zur dauernden Vollbeschäftigung, finanzpolitische Erwägungen, die Erhaltung der Struktur der Volkswirtschaft, das Erstarken der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Wechselkursmanipulationen und viele andere Momente führten dazu, daß der Staat Mittel zur Lenkung der Handels-

beziehungen anwendete. Eines der für unsere einheimische Forst- und Holzwirtschaft so spürbaren Mittel war die absolut oder bedingt verbotene Ausfuhr von Rundholz unserer Nachbarstaaten Frankreich, Österreich und Deutschland.

Die Holzindustrie der Schweiz hat sich in den Zwischenkriegsjahren auf den Bezug von bestimmten Mengen Ausland-Rundholz eingestellt. Die von der Eidg. Inspektion für Forstwesen im Jahre 1930 durchgeführte Erhebung über den Rundholzverbrauch zeigt deutlich, daß in den Grenzkantonen Basel, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen sich eine Säge-Industrie angesiedelt hat, die bis zu 75% des Bedarfes von Fichte und Tanne aus dem benachbarten Ausland bezog. Als nach dem Kriege Frankreich, Deutschland und Österreich die Ausfuhr von Papierholz und Nadelrundholz ganz abstoppten oder auf ein Minimum reduzierten, blieben unseren Industrien nur zwei Wege offen: Entweder vermehrter Einkauf im Inland oder Reduktion des Einschnittes. Die Papierindustrie konnte beide Wege beschreiten, da Finnland die Papierholzausfuhr erlaubte; unsere Säge-Industrie an der Grenze konnte aber nur sehr langsam den fehlenden Import durch vermehrte Inlandbezüge ersetzen, da die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Waldungen eine plötzliche Produktionssteigerung nicht gestattet. Es blieb ihr also nur der zweite Weg — Reduktion des Einschnittes — übrig.

Wäre dieser totale Ausfuhrstopp von Rundholz bleibend, so müßte unsere Industrie langfristig umdisponieren. Betrachtet man die Ereignisse der letzten Jahre, so hat man den Eindruck, das Ausland möchte die Ausfuhr von Rundholz in die Schweiz erst dann erlauben, wenn die einheimische Industrie gesättigt ist. Zwei Beispiele mögen dies zeigen: Frankreich hatte das absolute Ausfuhrverbot für Nadelrundholz mit Ausnahme von Föhrenrassen aus Korsika; ab 1. November 1958 wurde die Ausfuhr dieses Rohstoffes im Rahmen von Kontingenten gestattet, da offenbar der inländische Markt diese Exporte gestattete. — Die Schneebruch- und Sturmschäden in Baden im Winter 1958/59 ließen die Gefahr einer Übersättigung des süddeutschen Marktes aufkommen. Man las damals in der Fachliteratur, daß in einem solchen Falle unter anderem die Ausfuhr von Papierholz eventuell in Frage käme; tatsächlich wurde auch ein Kontingent von 50 000 Ster zur Ausfuhr in die Schweiz freigegeben.

Diese Beispiele zeigen, daß die Grundkonzeption «Leben und dann erst leben lassen» zu gewissen Unsicherheiten bei der Versorgung unserer Holzindustrien führen muß. Man darf sie aber nicht zu tragisch nehmen, denn bewilligte Ausfuhrkontingente sind noch lange nicht den tatsächlich eingeführten Mengen gleichzusetzen. Wir führen auch nur ein, was wir brauchen, und viele Beispiele zeigen, daß in den Handelsverträgen eingesetzte Ausfuhrkontingente nicht voll ausgeschöpft werden.

Dabei läßt sich aber auch feststellen, daß der altbekannte Spruch «jede

Staatsintervention zieht automatisch eine andere Staatsintervention nach sich» auch hier seine Richtigkeit hat. Ausfuhrsperrern haben eine ganze *Administration* zur Folge, die notgedrungen von den Staatsbeamten in der Zentrale zu bewältigen ist, die aber auch den exportierenden und importierenden Firmen viel Arbeit verursacht. Tagelange interne Verhandlungen zur Aufstellung der Warenlisten, tagelange Verhandlungen auf «höchster Ebene» mit den Vertragspartnern, Anfragen für Exportlizenzen, deren Genehmigung mit oder ohne Bedingungen, Aufstellung des Verteilungsschlüssels der in Frage kommenden Importeure (oft als «Berechnung der Quadratur des Zirkels» bezeichnet!), all diese Administration ist die Folge des Mangels an Rohstoffen, die die Nachbarstaaten nicht mehr zur Ausfuhr freigeben. Daß dabei aber auch neue Wege beschritten werden, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat, Verband und Firma herbeiführen, zeigt das Beispiel der «gestion mixte» bei den Nutzholzeinfuhren aus Frankreich.

Wie stellt sich nun die schweizerische Waldwirtschaft zu solchen Problemen? Auf den ersten Blick wird sie den ausländischen Bestrebungen, kein Rundholz auszuführen, eher mit Sympathie gegenüber stehen (!). Die Umlagerung des Rohstoffbezuges vom Ausland ins Inland muß notgedrungen zu verbesserten Absatzmöglichkeiten unserer Waldwirtschaft führen. Der schlanke Absatz von Papierholz, auch der schlechteren Qualitäten bis zum «rekuperierten Brennholz» hinunter, zu annehmbaren Preisen, ist ein deutliches Zeichen für unsere Konsequenzen solcher Importsperrern.

Es ist aber auch hier dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, daß also bei uns die Preise für Rundholz nicht auf extreme Höhen steigen. Es ist nicht zu vergessen, daß keines der umliegenden Exportländer den *vertikalen Exportstopp* eingeführt hat; gar nicht oder nur bedingt freigegeben werden nur der Rohstoff und nicht die daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikate. Damit erhalten die Sägereien den Rohstoff nicht aus dem Ausland, die Bezüger der Schnittwaren aber können aus dem Ausland beziehen, was sie wünschen. Der inländische Bretterpreis wird somit vom ausländischen abhängig und damit auch indirekt der inländische Rundholzpreis. Der Kreis ist also wieder geschlossen, und der schweizerische Waldbesitz steht preislich mehr oder weniger dort, wo er vor dem Stopp der Rohstoffausfuhr war (!). — Der Kreis ist nur dann nicht geschlossen, wenn das Ausland die Schnittwaren zu bestimmten *Mindestpreisen* verkauft und Lizenzen zu tieferen Preisen nicht ausstellt. Dies war zu Beginn der fünfziger Jahre in Österreich der Fall; auch Finnland hat im Sommer 1958 zu solchen Mindest-Exportpreisen gegriffen, um das inländische Preisniveau zu stützen. Ein solcher staatlicher Eingriff in das nationale und internationale Preisgefüge kann natürlich nur wirksam sein, wenn es sich um einen «Verkäufermarkt» handelt und das betreffende Exportland eine Art Monopolstellung besitzt.

Daß das Verbot der Rundholzausfuhr bei gleichzeitiger Freigabe des Schnittwarenxportes unliebsame Folgen haben kann, zeigt die große Einfuhr österreichischer *Nadelholzbretter II./III. Qualität* und die stetige Zunahme der *Direktlieferungen* österreichischer Säger an die schweizerischen Endverbraucher. Eine gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Bretterausfuhr schlechter Qualitäten besteht in Österreich nicht und die Direktlieferungen erinnern stark an das berühmte «Vorarlberger Kontingent» der dreißiger Jahre, das der ostschweizerischen Wald- und Holzwirtschaft so große Sorgen bereitete. Es mag in diesem Zusammenhange interessant sein festzustellen, daß im Jahre 1958 von den erteilten Bretter-Einfuhrbewilligungen (total 41 249 Tonnen oder ungefähr 80 000 m³) 45% an den Handel, 15% an die Sägereien und 40% an die Direktverbraucher in die Schweiz gingen.

Die Frage, ob die Schweiz irgendwelche Maßnahmen gegen die gesperrten Rundholz-Ausfuhren, z. B. in gleicher Weise durch Sperrung des Rundholzexportes aus der Schweiz, unternehmen soll, liegt nahe. Unser Land, das traditionsgemäß exportorientiert ist und für das die Regel: «Wer exportieren will, muß auch importieren» mehr Geltung hat als für fast alle Länder, wird sich nur in äußersten Notfällen zu solchen Eingriffen veranlaßt sehen. Normale Verhältnisse in unseren Nachbarstaaten vorausgesetzt, kann sich ein solches Verbot ja nur gegen Italien richten. Der Bund hat tatsächlich seinerzeit auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1951 über «die Überwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter» die Ausfuhr von Nußbaum-Rundholz, Nadelrundholz und Nadel-schnittwaren bewilligungspflichtig erklärt. Dieser Bundesratsbeschluß war aber bis anfangs Januar 1959 befristet. Heute gültige Rechtsvorschriften sind aber vorhanden, um die Ausfuhr von Holz entweder zu beschränken oder gar zu verbieten. Einmal besteht das «Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge» vom 30. September 1955. Die andere Rechtsgrundlage bietet Artikel 1 des Bundesbeschlusses über «die wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland» vom 28. September 1956; als Repressalie gegen ausländische Exportrestriktionen kann die Ausfuhr bestimmter Waren beschränkt oder verboten werden. Es war deshalb gerechtfertigt, die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Nadel- und Nußbaum-Rundholz auf den genannten Bundesbeschluß zu stützen. Als Leitmotiv für die Erteilung der Bewilligung gilt, daß das Rundholz in erster Linie der inländischen Industrie zur Verfügung gestellt werden soll; deshalb müssen die Exportgesuche vom zuständigen Kantons-Forstamt begutachtet und zum Export angemeldete Partien in erster Linie den inländischen Verarbeitern oder dem Handel angeboten werden. Erst wenn diese einen Kauf ablehnen oder Preise offerieren, die der regionalen Marktlage offensichtlich nicht entsprechen, kann der Export befürwortet werden. Der Nußbaum-Rundholzexport ist auf kleine Mengen zusammengeschrumpft; von

dem für 1958 vorgesehenen Kontingent von 150 Tonnen für Stämme über 160 cm Umfang wurden nur für 23 Tonnen Bewilligungen verlangt und effektiv exportiert 3 Tonnen oder knapp 5 m³ (!).

Damit wurde ein kurzer Überblick über die schweizerischen Sorgen wegen der knappen Rundholzeinfuhren gegeben. Im folgenden Abschnitt soll versucht werden, das entgegengesetzte Problem — verminderte Einfuhr unerwünschter Sortimente — zu beleuchten.

3. Importrestriktionen

Es mag eigenartig erscheinen, daß in einem Lande, das seit Jahrzehnten seinen Holzverbrauch nur zu drei Vierteln bis vier Fünfteln aus dem Inland decken kann, dieses Problem noch gestreift werden muß. Immerhin lagen zu Beginn der zwanziger Jahre und namentlich in den Krisenzeiten der dreißiger Jahre Worte wie Zollkontingentierung, Qualitätskontrolle, Einfuhrbeschränkungen, Benützung der Kontingentsreserve für vermehrten Inlandbezug und gesteigerte Ausfuhr im Munde aller. Als vor kurzer Zeit Absatzstockungen bei verschiedenen Holzsortimenten eintraten, glaubte mancher, einen verbesserten Inlandabsatz durch Importrestriktionen erzielen zu können.

An Hand des *Brennholzes* soll gezeigt werden, daß die Lösung dieses Problems nicht einfach ist. Aus unserer Einfuhrstatistik geht hervor, daß die Schweiz im Mittel der Jahre 1956/58 ungefähr 150 000 m³ oder 210 000 Ster Brennholz einführte, was ziemlich genau 10% der Inlandproduktion entspricht. Eine nähere Untersuchung zeigt, daß diese Quantitäten aus *vier verschiedenen Quellen* stammen; dem forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr, dem Grenzverkehr der französischen 10-km-Zone, der Genfer Freizone und aus entfernter liegenden Gebieten. Zu den einzelnen Quellen ist folgendes zu sagen:

a) *Forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr*. Mit den umliegenden Staaten Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien hat die Schweiz ein Abkommen über den Grenzverkehr getroffen (dasjenige mit Deutschland wird jetzt revidiert), wonach unbearbeitetes Holz aus Gebieten innerhalb einer Entfernung von 10 km von der Grenze *zollfrei* ein- und ausgeführt werden kann. Diese zollfreie Einfuhr gilt aber (mit Ausnahme von Italien) nur, wenn das Holz aus Wäldern stammt, dessen Eigentümer (Pächter oder Nutznießer) Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese über die Grenze gehandelten Mengen sind übrigens sehr klein; wir importierten im Jahre 1958 z. B. ungefähr 9000 Ster und exportierten etwa 500 Ster, so daß ein Importüberschuß von 8500 Ster vorhanden war. Diese Mengen sind übrigens nicht in der Handelsstatistik enthalten. — Eine Unterbindung dieses Importes ist weder erlaubt noch erwünscht, denn man will vermeiden, daß das engere, örtliche Wirtschaftsleben an den Landesgrenzen künstlich abgeschränkt wird; es soll über die Landesgrenze hin-

weg, die ja oft mitten durch die Wälder geht, eine vernünftige Bewirtschaftung möglich bleiben, ohne daß das eigene Gut des Besitzers von Wald auf der anderen Seite der Grenze als landesfremde Ware behandelt wird.

b) *Die 10-km-Zone Schweiz—Frankreich.* Hier ist insofern ein Sonderfall vorhanden, als im Grenzabkommen mit Frankreich über den engen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr hinaus eine Spezialregelung getroffen wurde. Der Bezug von Holz aus dieser Grenzzone ist *nicht mehr an die Eigentümer von Wald* innerhalb der 10 km gebunden, sondern das Holz muß einfach nachgewiesenermaßen aus der französischen Zone stammen, um der Einfuhrpräferenzen teilhaftig zu werden. Dies ist natürlich im Vergleich zum Zonenverkehr mit Österreich und Deutschland eine ganz bedeutende Ausweitung des Geltungsbereiches. Maßgebend ist hier die «Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen», in Kraft getreten am 1. Juni 1938. Ohne auf weitere Details einzugehen, soll nur hinsichtlich des Brennholzes festgehalten werden, daß aus dieser Zone höchstens 18 000 Tonnen Brennholz (ungefähr 30 000 Ster) jährlich abgabefrei eingeführt werden dürfen. Alles über das Kontingent hinaus zum Import gelangende Brennholz unterliegt dem normalen Einfuhrregime; es müssen also neben Zoll- und statistischen Gebühren auch die Umsatzsteuer bezahlt und die Einfuhrbewilligung beigebracht werden. Da diese Regelung beiden Partnern das gleiche Recht einräumt, wird hier nicht plötzlich der Import eingeschränkt werden können. Die im Jahre 1958 eingeführten 14 000 Tonnen Buchen-Brennholz (ungefähr 20 000 Ster) haben allerdings die Preise in den grenznahen Schweizer Gebieten stark gedrückt, denn diese Importe kamen zu durchschnittlich Fr. 3.80 per 100 kg oder Fr. 23.— per Ster in unser Land. Immerhin ist in diesem Zusammenhange festzustellen, daß der Verkehr hier im ganzen Sektor Holz sich *einseitig* von Frankreich in die Schweiz abspielt, denn von einer Holz- ausfuhr aus der Schweiz in die benachbarte französische Zone kann überhaupt nicht gesprochen werden.

Auf weitere Probleme über die Regelung der 10-km-Zone Schweiz—Frankreich kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Es sei nur noch erwähnt, daß im Zonenabkommen 1938 von einer mengenmäßigen Beschränkung der Rundholzbezüge nichts gesagt ist, daß aber die Schweiz während einiger Jahre in die Kontingentierung der Nadelrundholzbezüge aus dieser Zone einwilligen mußte, weil die schweizerischen Importe zu einer Beeinträchtigung der Rohstoffversorgung der französischen Sägereien führten. Erwähnt sei ferner noch, daß die kantonalen Forstdienste die Ursprungszeugnisse für in der Zone gewachsenes Rundholz und erzeugte Schnittwaren auszustellen haben und daß eine «Commission permanente franco-suisse de voisinage» besteht, in der auch der

schweizerische Forstdienst vertreten ist, und die laufend alle Probleme, also auch diejenigen des Holzhandels, zu lösen hat.

c) *Genfer Freizone*. Das natürliche Hinterland von Stadt und Kanton Genf ist Hochsavoyen und die Landschaft Gex. Es war deshalb gegeben, für die von dieser Gegend in den Kanton Genf einzuführenden Waren weder Zölle noch andere Abgaben zu erheben. Bis nach dem Ersten Weltkrieg bestanden hier keine Schwierigkeiten, aber Frankreich glaubte sich auf Grund des Friedensvertrages von Versailles berechtigt, diese Freizone aufzuheben. Der Streit hierüber mußte vom Internationalen Gerichtshof entschieden werden, und seit Beginn der dreißiger Jahre genießt Genf wieder die Vorzüge dieser Zone. Ähnlich wie bei der französischen 10-km-Zone, bei der auch *aus Prinzip der Rechtsanspruch der zollfreien Einfuhr ohne Beschränkung der Menge* besteht, hat Frankreich aber verschiedene «industrielle Kontingente» festgesetzt; nur die Einfuhr von Brennholz ist mengenmäßig unbeschränkt. Diese ist übrigens klein; im Jahre 1957 wurden etwa 4000 Ster Brennholz eingeführt. Auch hier besteht eine «Commission permanente franco-suisse de conciliation», die die auftretenden Probleme laufend regelt.

d) *Die Brennholzimporte aus entfernteren Gebieten*. Wir sahen, daß durch Freizone, Bewirtschaftungsverkehr und 10-km-Zone ungefähr 42 000 Ster Brennholz jährlich zollfrei eingeführt und daß diese Importe nicht eingeschränkt oder verhindert werden können. Die restlichen Mengen — etwa 170 000 Ster im Mittel der Jahre 1956 bis 1958, davon knapp 7% Nadel-Brennholz — kamen aus den umliegenden Ländern, der Saar und der Tschechoslowakei. Hauptlieferant war Frankreich mit 60% der eingeführten Mengen, gefolgt von der Tschechoslowakei mit über 60 000 Ster in den beiden genannten Jahren; bei letzterem Geschäft handelte es sich aber um eine einmalige Transaktion infolge einer momentanen Verknappung von Buchen-Brennholz in der Schweiz. Bei diesen Mengen, die zu normalen Zollansätzen mit Einfuhrbewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr hereinkommen, handelt es sich um ein *Preis- und Qualitätsproblem*. Der Mittelwert der eingeführten Laub-Brennholzmengen betrug im Jahre 1957 Fr. 5.72 per 100 kg, im Jahre 1958 Fr. 5.35, pro Ster also durchschnittlich Fr. 33.— franko Grenze unverzollt. (Die Importe aus der Tschechoslowakei kamen auf etwa Fr. 39.— pro Ster zu stehen.) Da anzunehmen ist, daß es sich hierbei um erstklassiges Buchenbrennholz handelt, ist nicht zu vermuten, diese Importe hätten gesamtschweizerisch zu einem Preiseinbruch beim Brennholz geführt; daß das Zonenholz allerdings preisdrückend wirken kann, wurde bereits erwähnt.

Das Problem liegt aber auch an einem anderen Orte. Die heutige Kundschaft will einheitliches, sauberes und gerades Brennholz. Buchen mit rotem Kern, blaustreifige Föhren, goldbraune Lärchen werden bereits

als hochgradig morsch betrachtet; Ahorn, Esche, Erle wird, da nicht einheitlich im Aussehen, nicht angenommen; krummes Holz paßt nicht mehr in die Ringe der Brennholzhändler! Dank der guten Nutzholzsortierung unserer Förster fällt heute viel *mehr* Brennholz II. Qualität an, sowohl beim Laub- wie beim Nadelholz, als z. B. noch in den vierziger Jahren. Diese Tatsache sowie die Wünsche der Konsumenten und die Rationalisierungsbestrebungen der detaillierenden Holzhändler sind neben preislichen Überlegungen für die Brennholzimporte maßgebend.

Beim Brennholz, wie übrigens auch beim Nutzholz, gilt immer, daß der Importeur *in seinem eigenen Interesse* nur diejenigen Sortimente und Mengen einführt, nach welchen bei uns zu den entsprechenden Preisen eine Nachfrage besteht. Die Warenlisten der laufenden Handelsverträge mit Deutschland und Frankreich enthalten auch relativ große Quantitäten Brennholz; die Eliminierung solcher Posten aus den Listen würde höchstens dazu führen, daß uneingeschränkt importiert werden könnte, daß also der Versuch, die Einfuhr durch zwischenstaatliche Besprechungen der inländischen Produktion anzupassen, noch mehr *erschwert* würde.

Gesetzliche Grundlagen für Importbeschränkungen bestehen allerdings in der Schweiz. Es sei an die Wirtschaftsartikel erinnert, aber auch an das alte und das neue Zolltarifgesetz vom 19. Juni 1959; daß bei den jetzigen Preisverhältnissen im Ausland die in den Gesetzen erwähnten Voraussetzungen für eine solche Staatsintervention nicht gegeben sind, ist ebenfalls selbstverständlich. Die heute noch bestehende Einfuhrbewilligungspflicht für Laubbrennholz ist eine rein handelspolitische Maßnahme. Sie bietet, solange im *Ausland* keine stichhaltigen Gründe für eine Änderung vorliegen, keine Handhabe, die Einfuhr etwa zu kontingentieren.

4. Ausfuhrerleichterungen

Nachdem die Schweiz ihren Bedarf an Holz nicht im Inland zu decken vermag, mag es wieder erstaunen, daß man dieses Problem noch behandeln muß. Es ist aber zu bedenken, daß einzelne Gebiete der Schweiz ihr *natürliches Absatzgebiet* im Ausland haben. Nutz- und Brennholzüberschüsse aus dem Puschlav müßten über den Berninapaß, aus dem Bergell über den Maloja und aus dem Münstertal über den Ofenpaß ins Engadin, vom Engadin quer durch den Überschlußkanton Graubünden endlich in die Konsumzentren der Schweiz transportiert werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Tessin. All dieses Holz wäre mit großen Vorfrachten belastet, bis es in die Konsumzentren der Schweiz gelangen würde. Da alle die genannten Gebiete an *Italien* grenzen, soll kurz untersucht werden, wie sich die Grenzprobleme der Schweiz gegenüber Italien stellen.

Einmal ist zu beachten, daß der forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverkehr mit diesem Lande innerhalb der 10-km-Zone auf Grund des im Jahre 1953 vereinbarten Abkommens insofern erweitert wurde, als nicht

nur Brennholz aus im Ausland liegendem Besitz zollfrei eingeführt werden kann, sondern auch Brennholz für den Eigenbedarf, unabhängig davon, ob das Holz aus eigenem oder fremdem Walde stammte. Allerdings handelt es sich bei diesem Verkehr um sehr kleine Quantitäten, kaum 100 Ster pro Jahr.

Viel wichtiger ist das Protokoll vom November 1958 als Ergänzung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages vom Jahre 1923, wonach Italien die folgenden, aus dem Tessin, Misox, Bergell, Puschlav und Münstertal stammenden Forsterzeugnisse zollfrei oder zu reduziertem Zoll nach Inkrafttreten des neuen schweizerischen Zolltarifs hereinläßt:

Brennholz: 7000 Tonnen oder etwa 10 000 Ster zum reduzierten Wertzoll von 3 %.

Säge-Rundholz: 5000 Tonnen oder etwa 7000 m³ zollfrei.

Bretter: 5000 Tonnen oder etwa 8000 m³ zum reduzierten Ansatz von 5 %.

Damit konnten diese Zollkontingente gegenüber den vorhergehenden Jahren wesentlich erhöht werden. Andererseits wurde das zollfreie Jahreskontingent von 10 000 Tonnen Sägereiabfälle für die Zelluloseherstellung hinfällig. Um in den Genuß der Sonderbehandlung zu kommen, müssen diese Sortimenten mit einem *Ursprungszeugnis* versehen sein, das im Kanton Tessin durch das Kantons-Forstinspektorat, im Kanton Graubünden durch die betreffenden Kreisforstämter ausgestellt wird. Zu beachten ist dabei, daß es sich bei diesen Quantitäten ausschließlich um italienische Einfuhr-Zugeständnisse und nicht etwa um schweizerische Ausfuhrverpflichtungen handelt. Dies ist namentlich wichtig für die Durchführung unserer Rundholz-Ausfuhrbewilligungspflicht, die auch in diesen Gebieten unter Wahrung der örtlichen einheimischen Versorgungsbedürfnisse erteilt wird.

5. Internationale Freizügigkeit im Holzhandel

Die bisherigen Ausführungen über die mit dem Güteraustausch zusammenhängenden Grenzprobleme lassen erkennen, daß jeder Staat – auch die Schweiz – mehr oder weniger offen bestrebt war, *in erster Linie die eigene Volkswirtschaft zu stützen und zu schützen*. Zölle und Kontingente, verbunden mit Ein- und Ausfuhrbewilligungen und anderem administrativem Protektionismus sind die Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes. Gegenkräfte waren aber in neuester Zeit am Werke, um Wirtschaftsgebiete mehr oder weniger gleicher Art enger zusammenzuschließen, um die künstlichen Grenzen weitgehend zu beseitigen. Um bei unserem Problem zu bleiben, kann man verallgemeinernd sagen, daß die 10-km-Zone auf die Nachbarstaaten ausgedehnt werden soll (!).

Über diese europäischen Integrationsbestrebungen hat seinerzeit Herr

Forstinspektor Keller referiert; seine in der Januarnummer 1959 der «Zeitschrift für Forstwesen» veröffentlichten Ausführungen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Freihandelszone dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Seither ist aber ein Ereignis eingetreten — die Bildung der *Europäischen Freihandelsassoziation* — über das hier noch kurz referiert werden soll.

Nachdem die Freihandelszone aller OEEC-Länder gescheitert ist, haben sich *Österreich, Schweden, Norwegen, Großbritannien, Portugal, Dänemark* und die *Schweiz* zu einer Europäischen Freihandels-Assoziation zusammengetan; möglich ist, daß auch noch andere Länder hinzu kommen, z. B. *Finnland*, möglich ist aber auch, daß *Griechenland* und die *Türkei* der Wirtschaftsgemeinschaft beitreten.

Über Sinn und Zweck dieser Zone orientierten Fachpresse und Tageszeitungen: Der Handel zwischen diesen 7 Staaten soll innert 10 Jahren schrittweise von sämtlichen Zöllen befreit werden, wobei die Tarife erstmals am 1. Juli 1960 um 20% gesenkt würden (um den Gleichstand mit dem Zollabbau innerhalb der EWG zu erreichen).

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sollen ebenfalls innert 10 Jahren abgeschafft werden. Ausweichklauseln sind allerdings vorgesehen, und für die Landwirtschaft sollen spezielle Abkommen getroffen werden.

Daß damit unsere Wald- und Holzwirtschaft vor entscheidende Probleme gestellt wird, geht schon daraus hervor, daß in dieser Freihandelszone die Schweiz auf den gleichen wirtschaftlichen Boden wie die europäischen *Holzüberschußländer* Schweden, Österreich und eventuell auch Finnland gestellt wird. Theoretisch wäre zu erwarten, daß wir deshalb von unseren Rundholzsorgen endgültig befreit würden, denn wir hätten damit Zutritt zu den Rundholzquellen der Zonenländer, also hauptsächlich Österreichs.

Es sei in diesem Zusammenhange erwähnt, daß die Schweiz von Österreich vor dem Kriege ungefähr 120 000 Ster Papierholz und 60 000 m³ Nadel-Sägerundholz bezog und daß heute diese Rundholzbezüge praktisch aufgehört haben. Laut Stockholmer Vertrag könnte Österreich die Rohstoffausfuhr nur dann einschränken, wenn militärische, strategische oder gesundheitliche Maßnahmen dafür sprechen würden; dies ist aber beim Rundholz sicher nicht der Fall. Es scheint aber, als ob Österreich in der Praxis andere Wege gehen will und nicht gewillt ist, die Rundholzausfuhr im Rahmen des Stockholmer Vertrages ganz freizugeben. In diesem Falle hätte die Schweiz das Recht auf Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen.

Unsere *Zellulose- und Papierindustrie* ist sehr beunruhigt über die neueste Entwicklung. Schweden, Norwegen und Österreich bringen vom gesamten Papierholz, das in der Zone produziert wird, 98% auf. Da alle anderen Staaten Schutzzolltarife für die Papiereinfuhr errichtet hatten, hat

sich Überfluß oder Mangel an diesen Waren beim Holz und der Zellulose und nicht bei Papier und Karton ausgeglichen. Beim Fallenlassen aller Zölle und Kontingente befürchtet man deshalb, daß die Holzüberschußländer, die ebenfalls eine hoch entwickelte Papierindustrie besitzen, dank dem billigen Rohstoff die Schweiz mit Papieren aller Art überschwemmen könnten. Dies wäre der Untergang unserer Zellulose- und Papierindustrie und letztendlich auch der Papierholzproduktion unserer Waldungen. Was dies bedeutet, geht daraus hervor, daß die Schweizer Fabriken heute für ungefähr 25 Millionen Franken Papierholz aus dem Schweizer Wald beziehen; einen Ausfall dieser Einnahmequelle kann sich die schweizerische Waldwirtschaft nicht leisten. — Gleiche Bedenken wurden auch in England geäußert, und man erinnert sich der Tatsache, daß bei der Schaffung der EWG auch die französische Papierindustrie gegen den Zoll- und Kontingentsabbau war.

Ähnliche Schwierigkeiten sagt man auch unserer *Furnierindustrie* voraus. Diese ist bereits beim Rundholzbezug aus den EWG-Ländern (namentlich Frankreich) gegenüber der ausländischen Konkurrenz benachteiligt; sie exportiert außerdem 75–80% der Fertigprodukte wieder in die EWG-Länder. Neue Absatzgebiete in der kleinen Freihandelszone, z. B. in England, zu erringen, wird schwer sein, da auch hier das skandinavische Exportpotential besteht.

Zweifellos kann es *nicht* Sinn der neuen Freihandelsassoziation sein, für die Volkswirtschaft wichtige Industriezweige untergehen zu lassen. Der Stockholmer Vertrag sieht ja in solchen Fällen Ausweichklauseln vor. Auch ist anzunehmen, daß eine baldige *multilaterale Assoziierung mit der EWG* zustande kommt, womit das österreichische und skandinavische Exportpotential für die Schweiz weniger fühlbar würde. Daß aber gewisse, vielleicht sogar unangenehme Konsequenzen in Kauf genommen werden müssen, ist nicht abzuleugnen. Die europäischen Staaten wollen aus ihrer «splendid isolation» heraus, und Friktionen werden entstehen, genau wie nach derjenigen Zeit, als die Staaten Ausfuhrverbote für Rundholz erließen. Die 7 Staaten betreten Neuland, wobei aber kein Land auf seine wirtschaftspolitische Souveränität verzichten will. Festzuhalten ist allerdings, daß für die schweizerische Forst- und Holzwirtschaft die kleine Freihandelszone allein mehr Nachteile als Vorteile bringen wird. Berücksichtigt man aber, daß die Bildung dieser neuen Assoziation als letztes Ziel die Verbindung mit der EWG und den anderen OEEC-Staaten haben möchte, so müssen auch wir uns zur Notwendigkeit der vermehrten Wirtschaftsintegration Europas bekennen. Die Spitzenverbände der Wald- und Holzwirtschaft müssen aber, zusammen mit den verantwortlichen Bundesstellen, versuchen, den berechtigten Begehren unseres Landes Gehör zu verschaffen.

Résumé

Problèmes frontaliers d'économie forestière, considérés du point de vue suisse

Les problèmes frontaliers qui se posent entre deux Etats autonomes peuvent présenter deux aspects foncièrement différents. Ils sont liés à la fonction de production de la forêt, dans la mesure où il s'agit d'un échange de bois et de dérivés du bois. Par contre, des problèmes d'un autre genre trouvent leur origine dans le fait que des tâches de protection incombent aussi à la forêt, lesquelles débordent largement les limites du pays.

Dans la première partie sont traités quelques problèmes de frontière ayant trait à la fonction protectrice de la forêt. La correction du Rhin à l'échelle internationale, les coupes à blanc étoc dans le territoire du Randen allemand et diverses épidémies sont autant d'exemples montrant l'influence du traitement des forêts sur les régions limitrophes. On peut restreindre à un minimum des problèmes de ce genre, pour autant que les sentiments de la population envers la forêt, l'organisation forestière, la formation du personnel forestier et l'économie forestière des pays contigus obéissent aux mêmes principes.

Les problèmes frontaliers qui découlent du trafic international ont plus d'ampleur encore. La Suisse est un pays importateur de bois. Des calculs ont démontré que, malgré une forte augmentation des exploitations depuis 1913, la dépendance de l'extérieur est aujourd'hui tout aussi forte qu'il y a 50 ans à peine. Nous importons un quart de nos besoins en bois et produits ligneux. La dépendance est particulièrement forte dans le secteur des bois à papier et de leurs dérivés, où la part de l'importation dépasse deux tiers.

Le conférencier se borne à choisir et à traiter seulement quelques problèmes de frontière. Se référant à l'interdiction conditionnelle ou absolue d'exporter des pays circonvoisins des bois ronds résineux et des bois à papier, il en montre les conséquences pour l'économie forestière et l'industrie du bois dans notre pays. Quant à savoir si la Suisse peut interdire l'importation d'assortiments indésirables, une réponse à cette question est fournie par le bois de feu.

Comme plusieurs régions de Suisse ont leur débouché naturel en Italie, il convient d'examiner à part les problèmes frontaliers touchant ce pays.

Une dernière partie est consacrée à l'évolution la plus récente des accords internationaux. Elle met en lumière les avantages et les inconvénients que présente pour l'économie forestière et l'industrie du bois l'Association Européenne de libre échange.